

**des Aufstellungsbeschlusses mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zum Vorentwurf der
vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplan-Änderung „Sandhof – Lidl-Erweiterung“**

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat am 24.10.2019 beschlossen, für den bestehenden Lidl-Markt im Gewerbegebiet Sandhof den Bebauungsplan „Sandhof – Lidl-Erweiterung“ vorhabenbezogenen zu ändern. Vorgesehen ist die Erweiterung der Verkaufsfläche, wodurch eine Änderung von Gewerbegebiet in Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel erforderlich wird. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden.



Im Norden: durch die Fl.-Nr. 235/5, Gemarkung Heubach
Im Osten: durch die Flur-Nr. 218 (B 279), Gemarkung Heubach
Im Süden: durch die Fl.-Nrn. 235/11 und 237/3 (Carl-Benz-Straße), Gemarkung Heubach
Im Westen: durch die Fl.-Nrn. 235/7, 235/8 und 235/12, Gemarkung Heubach

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 235 der Gemarkung Heubach mit einer Fläche von 0,7149 ha

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Detaillageplan entnommen werden.



Es ist vorgesehen, das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ auszuweisen.

Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Ein Planvorentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und vom Stadtrat Ebern in der Sitzung am 29.04.2020 gebilligt und beschlossen worden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der Betriebsfläche für die Produktsortimente Lebensmittel und Discountwaren.

Der Planvorentwurf mit Begründung wurde in der Verwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und kann gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) in der Zeit vom

11.05.2020 bis 12.06.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, im 1. Stock, Zimmer 1.06, zur Unterrichtung eingesehen werden. Da es aufgrund der Covid-19 Problematik vorübergehend zu Auflagen im Parteiverkehr kommen kann, wird gebeten, die Einsichtnahme gegebenenfalls vorher telefonisch in der Verwaltung unter Nr. 095341/62943 oder 09531/62940 anzumelden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden und in der Verwaltung niedergelegten Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Ebern unter Bekanntmachungen unter der Adresse <https://www.ebern.de/index.php/vw> eingestellt und können während der genannten Frist auch im Internet (unter <https://www.ebern.de/index.php/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ebern, den 06.05.2020


Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister
Stadt Ebern



Angeschlagen am 08.05.2020
Abgenommen am 15.06.2020